

# Bekanntmachung

## der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde

unter Berücksichtigung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten, Siebten, Achten, Neunten und Zehnten Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. April 2003, 15. Dezember 2004, 10. Januar 2008, 11. August 2008, 01. Dezember 2009, 23. Juli 2012, 02. Juli 2013, 20. Januar 2021, 27. Juli 2023 und 08. April 2024.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 21. Februar 2003<sup>1\*)</sup> sowie mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Eckernförde erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt in Blau auf einem gelben Untergrund über drei blauen Wellenlinien eine sich auf einer Stufe aufbauende und in kräftigen Fugen gehaltene Stadtmauer mit einem spitzbogigen Stadttor. Die Mauer, die nach oben hin breiter und deshalb von zwei Streben gestützt wird, zeigt fünf Zinnen, auf denen von rechts nach links ein in rotbrauner Naturfarbe dargestelltes Eichhörnchen läuft. Das berührt mit den Vorderbeinen die zweite, mit den Hinterbeinen die dritte und vierte Zinne; die Rute ist aufwärts gebogen und verläuft mit dem Körper parallel.

(2) Die Stadtflagge zeigt die Farben Blau und Gelb in waagerechter Anordnung und in der Mitte das Eckernförder Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Eckernförde“.

(4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Näheres regelt die Ortssatzung über den Schutz des Wappens der Stadt Eckernförde.

### § 2 Ehrenbürgerrecht (§ 26 GO)

(1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Ehrenbeamtinnen oder -beamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürger ehren, die sich um das Gemeinschaftsleben verdient gemacht haben.

(4) Das Nähere regelt die Satzung über Ehrungen.

---

<sup>1 \*)</sup> Betrifft die Beschlussfassung, das In-Kraft-Treten und die Genehmigung der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 2003.

## § 3 Rechte der Gilden

### Die überlieferten Rechte

der Eckernförder Bürgerschützengilde von 1570 (Gelbe-Westen-Gilde),  
der Eckernförder Beliebung (Totengilde) von 1629 und  
der Borbyer Gilde e. V. von 1647

werden bestätigt.

## § 4 Stadtvertretung (§§ 27, 31, 33 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrauen, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherren.

## § 5 Einberufung und Geschäftsführung (§ 34 GO)

- (1) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Ratsversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.
- (2) Die Ratsversammlung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage.

## § 6 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher (§§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Ratsversammlung obliegenden Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

## § 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

(2) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite und dritte Stellvertreterin oder der zweite und dritte Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“ und „Dritte Stadträtin“ oder „Dritter Stadtrat“. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

## § 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und jeweils einer oder einem Vorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen oder einer Vertretung.

## § 9 Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten kann aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen werden. Vor Beschlussfassung ist die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt auf Grundlage örtlicher Gegebenheiten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- beispielsweise auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitwirkung an Personalentscheidungen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie alle Ämter der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Vorlagen und Protokolle zu Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse sind ihr zuzuleiten. Bei nicht angemessener Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten kommt es im Ausschuss auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten zu keiner Beschlussempfehlung. Die Angelegenheit ist nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten neu zu behandeln. Eilige Beschlussempfehlungen sind ohne Aufschub möglich. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 2 Abs. 4 GO bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann im Rahmen ihres Aufgabenbereiches eigene Beschlussvorlagen zur Beratung in den Ausschüssen erstellen. Die Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

(7) Anfragen aus der Mitte der Ratsversammlung sollen von der Gleichstellungsbeauftragten in der darauf folgenden Sitzung der Ratsversammlung beantwortet werden.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Ratsversammlung jährlich in der ersten Sitzung einen Tätigkeitsbericht zum Vorjahr vorzulegen. Aus dem Bericht soll hervorgehen, welche Maßnahmen und Projekte im Berichtszeitraum initiiert, entwickelt und umgesetzt wurden. Zugleich ist der Stand der Zielerreichung im Hinblick auf die Vorjahresplanung der Gleichstellungsstelle, des Frauenförderplanes und des Gleichstellungsplanes der Stadt Eckernförde zu erläutern.

Des Weiteren ist das Arbeitsprogramm für das laufende Jahr mit den aktuellen Zielvorstellungen für die den örtlichen Verhältnissen angepasste Gleichstellungsarbeit vorzulegen. Grundlage der Arbeit ist das bestehende Konzept für die Gleichstellungsarbeit in Eckernförde. Bei sich wandelnden Gegebenheiten ist das Konzept weiterzuentwickeln und die Anpassung der Ratsversammlung vorzulegen.

## § 10 Ausschüsse (§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, 94 Abs. 5 GO)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

### 1. Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Ratsversammlung, zu denen die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher gehören soll. Bürgermeisterin oder Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO; insbesondere Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Gemeindegewirtschaftsrecht sowie die Förderung der Gleichstellung

Finanz- und Steuerwesen, Liegenschaften, Wirtschaft, Stadtmarketing, Touristik, Stadtwerke, Personalwesen

### 2. Ausschuss für Jugend, Kultur, Bildung und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung der Jugend- und Sportarbeit, Kultur- und Bildungswesen, Städtefreundschaften

### 3. Sozialausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kindertageseinrichtungen, Förderung der Integration, der Inklusion, der Seniorenarbeit, der Wohlfahrtsverbände und der sozialen Einrichtungen, Lokales Bündnis für Familien“

### 4. Bauausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen einschließlich Straßen- und Wegebau, Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung, Infrastruktur, Kanalisation, Wohnraumversorgung

## 5. Umweltausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Umweltbildung, Klimaschutz, Tier- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Grünflächenplanung, Kleingartenwesen, Abwasser- und Abfall-beseitigung, Öffentlicher Personennahverkehr, Mobilitätswende

In die unter den Nummern 2 bis 5 aufgeführten Gremien können neben Ratsfrauen und –herren auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern dieser Ausschüsse gewählt werden. Sie müssen der Ratsversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger hinzuziehen und anhören. Zu Beginn jeder Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Näheres regelt § 27 Geschäftsordnung.

(3) Die Ratsversammlung wählt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion stellvertretende Mitglieder, maximal bis zu der Anzahl der eigenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese stellvertretenden Mitglieder können jedes stimmberechtigte Mitglied der eigenen Fraktion im Ausschuss vertreten. Neben Mitgliedern der Ratsversammlung können auch andere wählbare Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Einladung im Vertretungsfall und die Übergabe der Sitzungsunterlagen regelt die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Für Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, gilt § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass neben Mitgliedern der Ratsversammlung auch wählbare Bürgerinnen und Bürger als Mitglied mit beratender Stimme oder stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt werden können.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Ratsversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers können die Vorsitzenden ihren Ausschuss auch bei öffentlichen Anlässen vertreten.

(5) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(6) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Die Tagesordnung kann in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil gegliedert werden.

### § 11 Aufgaben der Ratsversammlung (§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

(1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen hat.

(2) Darüber hinaus trifft die Ratsversammlung Entscheidungen über die Ausgestaltung und Umsetzung von Vorhaben, zu denen Ergebnisse eines Einwohnerbeteiligungsverfahrens vorliegen.

## § 12 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (§ 65 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner nach den von der Ratsversammlung festgestellten Zielen und Grundsätzen über

1. Stundungen bis zu 50.000,00 €,
2. Niederschlagung und Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zum Betrage von 25.000,00 €
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000,00 € nicht überschritten wird,
5. An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 125.000,00 €,
6. Bestellung, Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten einschließlich der Erteilung von Genehmigungen und Abgabe von Erklärungen nach den Erbbaurechtsverträgen,
7. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
8. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 75.000,00 €,
9. Verkauf und Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000,00 €,
10. unentgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 12.500,00 €,
11. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu 50.000,00 €,
12. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht überschreitet,
13. Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung,
14. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht überschreitet,
15. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in Bauleitplanverfahren nach § 4 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie in Grünordnungsplanverfahren,

16. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB,

17. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB,

18. Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,

19. Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen einer Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt der Ratsversammlung Auskünfte gemäß § 36 Abs. 2 GO.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Durchführung von Einwohnerbeteiligungsverfahren. Näheres regelt die Satzung über die Einwohnerbeteiligung.

### § 13 Aufgaben des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses (§§ 45 b, 45 c GO)

(1) Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung.

(2) Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) Entscheidungen über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Ratsversammlung nach § 32 Abs. 3 Satz 2 GO

b) Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

c) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien

d) Aufstellung und Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Eckernförde

e) Entscheidung über Beteiligungskonzepte nach der Satzung über die Einwohnerbeteiligung

(3) Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.

(5) Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Satz 1 GO übertragen.



(6) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (Amtsleiterinnen und Amtsleiter).

(7) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss ist Adressat für das Berichtswesen gemäß § 45 c GO.

(8) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister quartalsweise über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(9) Dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

#### § 14 Aufgaben der ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)

(1) Den sonstigen ständigen Ausschüssen (§ 10 (1) Nr. 2 bis 6) werden die Entscheidungen über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche nach den Richtlinien der Ratsversammlung übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Ratsversammlung vorbehalten und sie auch nicht dem Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind. Sie treffen abschließende, finanzwirksame Entscheidungen für ihr jeweiliges Aufgabengebiet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt).

#### § 15 Einwohnerversammlung (§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden, mindestens aber 50 Stimmen. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht unmittelbar Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 16 Entschädigungen (§§ 24, 32 GO)

Die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Eckernförde ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

## § 17 Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung (§ 29 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie mit juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder Ratsherren beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn ihr Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 € auf die Dauer eines Jahres, nicht übersteigt.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sein Wert 250.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 25.000,00 € auf die Dauer eines Jahres, nicht übersteigt.

## § 18 Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## § 20 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Eckernförde“ und erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement beim Hauptamt der Stadtverwaltung Eckernförde bezogen werden. Darüber hinaus ist es unter [www.eckernfoerde.de/Veroeffentlichungen](http://www.eckernfoerde.de/Veroeffentlichungen) abrufbar. Auf das Erscheinen und den Inhalt des Amtsblattes wird in der Eckernförder Zeitung hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Verordnungen der Stadt Eckernförde werden örtlich verkündet in der Form des Abs. 1.

(4) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Rathaus. Die Aushangsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem ausgehängten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Andere öffentliche Bekanntmachungen können in der Eckernförder Zeitung zusätzlich veröffentlicht werden.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Eckernförde werden im Amtsblatt bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter [www.eckernfoerde.de/Oeffentlichkeits-und-Behoerdenbeteiligung/](http://www.eckernfoerde.de/Oeffentlichkeits-und-Behoerdenbeteiligung/) ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (Digitaler Atlas Nord/Bauleitplanung SH) zugänglich gemacht.“

## § 21 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft<sup>2 \*)</sup>. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. März 1998, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 26. September 2001, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 21. März 2003<sup>\*)</sup> erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt: Eckernförde, den 8. April 2024

Stadt Eckernförde

Iris Ploog

Bürgermeisterin

---

<sup>2 \*)</sup> Betrifft die Beschlussfassung, das In-Kraft-Treten und die Genehmigung der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 2003.